

MINDERJÄHRIGE KUNDEN

KONTOERÖFFNUNG

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt in den Artikeln 318 bis 327 den Umgang mit dem Kindesvermögen. Die Banken sind im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten angehalten, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Je nach Zweck der Kontobeziehung wird die Eröffnung auf verschiedene Arten vorgenommen. Es wird unterschieden zwischen

- Jugendkonto Free 25 als Lohn- / Sackgeldkonto
- Jugendkonto Free 25 als Sparkonto
- Geschenksparkonto

1. JUGENDKONTO FREE 25 ALS LOHN-/SACKGELD-KONTO

Auf das Konto wird (regelmässig) ein Lohn oder Sackgeld überwiesen. Die minderjährige Person kann selbständig über das Kontoguthaben verfügen (freies Kindesvermögen Art. 323 ZGB).

- Die minderjährige Person eröffnet selber ein spesenfreies Jugendkonto Free 25
- Die Kontoeröffnung erfolgt durch die Identifikation der minderjährigen Person und einem Basisvertrag plus einer Eigenerklärung zum Steuerstatus - alles unterschrieben von der minderjährigen Person
- Die minderjährige Person erhält eine kontobezogene Vollmacht und kann weitere Vollmachten vergeben
- E-Banking ist uneingeschränkt möglich
- Kostenlose Debit- und Kreditkarte sind möglich
- Das Kontoguthaben ist Eigentum der minderjährigen Person und wird durch die Eltern versteuert

2. JUGENDKONTO FREE 25 ALS SPARKONTO

Das Konto wird zu Sparzwecken eröffnet und ist demnach dem gebundenen Kindesvermögen zuzuordnen (Art. 323 ZGB).

- Die gesetzlichen Vertreter (Eltern) eröffnen ein spesenfreies Jugendkonto Free 25
- Eröffnung mittels Vertrag Minderjährige und Eigenerklärung zum Steuerstatus - unterschrieben von der gesetzlichen Vertretung
- Die gesetzliche Vertretung wird identifiziert nach den bankmässigen Standards
- Die unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter erhalten eine kontobezogene Vollmacht
- Es sind keine Rückzüge erlaubt, welche den Kontoertrag übersteigen
- E-Banking ist eingeschränkt (nur Abfrage) möglich
- Keine Debit- oder Kreditkarten möglich
- Das Kontoguthaben ist Eigentum der minderjährigen Person und wird durch die Eltern versteuert

3. GESCHENKSPARKONTO

Mit dem Geschenksparkonto können Grosseltern, Göttis etc. (nachstehend „schenkende Person“) Geld für die minderjährige Person zur Seite legen, mit der Absicht, dieses später zu schenken.

- Die schenkende Person eröffnet ein Geschenksparkonto unter ihrem Namen
- Eröffnung mittels Vertrag Geschenksparkonto (zusätzlich wird ebenfalls ein Basisvertrag und eine Eigenerklärung zum Steuerstatus benötigt)
- Die schenkende Person wird identifiziert (ist weiterhin wirtschaftlich Berechtigter)
- Name und Geburtsdatum der begünstigten Person erscheint als Kontorubrik
- E-Banking ist eingeschränkt (nur Abfrage) möglich
- Es sind keine Debit- oder Kreditkarten möglich
- Rückzüge sind nicht vorgesehen und nur unter Wahrung der Sorgfaltspflicht möglich
- Das Kontoguthaben bleibt Eigentum der schenkenden Person und ist durch diese zu versteuern
- Die schenkende Person erhält im Folgemonat der Eröffnung eine Schenkungsurkunde, womit das Konto am gewünschten Datum übergeben werden kann

KINDSVERMÖGEN

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen freiem und gebundenem Kindesvermögen, was erheblichen Einfluss auf den Zugriff und die Verwaltung hat.

	Freies Kindesvermögen	Gebundenes Kindesvermögen
Herkunft Vermögenswerte	Lohn, Taschengeld	Schenkungen, Erbschaften, etc.
Kontoeröffnung durch	Minderjährige Person	Gesetzliche Vertretung
Konto lautet auf	Minderjährige Person	Minderjährige Person
Verwendung	Uneingeschränkt gemäss Vollmachtenregelung	Lediglich Zinserträge dürfen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung verwendet werden.

Die restriktive Handhabung durch die Bank begründet sich durch die strengen Vorgaben gemäss Artikeln 318 bis 327 ZGB.